



Wegleitung zum Antrag auf Schutz eines Besuchsrechts

Anwendbare Übereinkommen

Das **Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen (HKÜ)** sowie das **Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (ESÜ)** können einem Elternteil dabei helfen, den persönlichen Verkehr zu seinen im Ausland lebenden Kindern durchzusetzen. Beide Übereinkommen setzen voraus, dass der Antrag stellende Elternteil bzw. seine Kinder ihren Wohnsitz in je einem [Vertragsstaat des Übereinkommens](#) haben. Ist der aktuelle Aufenthaltsort der Kinder unbekannt, wird er jedoch in einem Vertragsstaat vermutet, kann die Zentralbehörde bei ihrem Auffinden helfen.

In den meisten Fällen kommt das Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ) und nicht das Europäische Sorgerechtsübereinkommen (ESÜ) zur Anwendung. Das ESÜ setzt im Gegensatz zum HKÜ stets das Vorliegen einer behördlichen oder gerichtlichen Besuchsrechtsregelung voraus.

Die Anwendung und Umsetzung der Übereinkommen erfolgt **je nach Vertragsstaat sehr unterschiedlich**. So gibt es Staaten, in denen nur die Durchsetzung eines bereits rechtskräftig geregelten Besuchsrechts beantragt werden kann, in anderen kann ein fehlendes Besuchsrecht neu begründet werden. Auch die Kostenfolgen sind unterschiedlich.

Lassen Sie sich beim Ausfüllen und Zusammenstellen des Antrags **von der Schweizer Zentralbehörde beraten**. Sie kann Sie insbesondere über das geeignete Vorgehen, das massgebliche Übereinkommen, die möglichen Kostenfolgen sowie den Verfahrensablauf informieren. Weitere Hinweise finden Sie in unserer [Broschüre](#).

Voraussetzungen für einen Antrag

Jeder Elternteil kann einen Antrag auf Schutz und Durchsetzung seines Rechts auf persönlichen Verkehr stellen. Die betroffenen Kinder dürfen aber das **16. Altersjahr** noch nicht vollendet haben. Wohnen die Kinder in der Schweiz und liegen ausserordentliche Umstände vor, so kann der Anspruch auf persönlichen Verkehr ausnahmsweise auch andern Personen, insbesondere Verwandten, eingeräumt werden, sofern dies dem Wohle des Kindes dient.

Der Antrag kann bei der Schweizer Zentralbehörde, bei der ausländischen Zentralbehörde (mit Kopie an die Schweizer Zentralbehörde) oder auch direkt beim zuständigen Gericht/Behörde am Wohnort der Kinder eingereicht werden.

Ausfüllen des Formulars

Füllen Sie ein Formular in der Amtssprache des Staates aus, in welchem sich die Kinder aufhalten oder vermutet werden. Ist dies keine Schweizer Amtssprache, füllen Sie zusätzlich ein Formular in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache aus. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie die Zentralbehörde. Ist der Aufenthaltsort der Kinder bekannt, geben Sie auf dem Deckblatt („Ersuchte Zentralbehörde [Land]“) den ausländischen Vertragsstaat an. Achten Sie bitte auf Vollständigkeit (Datum und Unterschrift!) und gute Leserlichkeit.



Zu Ziffer I

Personenbeschreibungen und **neuste Portrait und/oder Ganzkörperfotos** der Kinder und ihrer mutmasslichen Betreuungspersonen (soweit möglich per E-Mail) sind hilfreich und insbesondere bei unklarem oder unbekanntem Aufenthaltsort der Kinder unbedingt beizulegen.

Zu Ziffer III

Die Zentralbehörde kann bei der Suche nach **vermissten Kindern** helfen.

Zu Ziffer IV

Beruhet Ihr Antragsrecht auf dem Entscheid einer Verwaltungsbehörde (z.B. Kinderschutzbehörde), eines Gerichts (z.B. Eheschutz- oder Scheidungsurteil) oder einer rechtsgültigen Vereinbarung, legen Sie bitte eine **Kopie mit Rechtskraftbescheinigung** bei.

Zu Ziffer V

Auch wenn Ihr Besuchsrecht noch nie verbindlich geregelt wurde, machen Sie möglichst **detaillierte und alltagstaugliche Vorschläge**, wie Sie Ihr Besuchsrecht zu den Kindern künftig ausüben möchten. **Welche Wünsche und Ideen haben Ihre Kinder?**

Ziffer VI

Damit sind laufende Eheschutz-, Trennungs- und Scheidungsverfahren gemeint sowie Verfahren auf Abänderung einer bestehenden Besuchsrechtsregelung.

Ziffer VII

Die Erfahrung zeigt, dass das eigenverantwortliche Erarbeiten einer Konfliktregelung belastende, langwierige und teils kostspielige Verfahren vermeiden hilft. Insbesondere können so die individuellen Interessen und Bedürfnisse der betroffenen Kinder berücksichtigt und rasche, nachhaltige Lösungen gefunden werden.

Nicht alle Vertragsstaaten bieten die Möglichkeit einer aussergerichtlichen Konfliktbeilegung mittels **Mediation und Vermittlungsverfahren** an. Die Zentralbehörde kann dies und die möglichen Kosten für Sie abklären (s. [Broschüre](#) und [Leitfaden SSI](#)).

Ziffer VIII

Welche weiteren Unstimmigkeiten oder Vorkommnisse (zB. Strafanzeige, häusliche Gewalt, Missbrauch, Suchtproblematik, Stalking, Alimentenzahlungen, etc.) könnten Einfluss auf das Besuchsrecht haben? Nehmen Sie mit der Zentralbehörde Kontakt auf und besprechen Sie mit ihr, ob bereits im Antrag darauf Bezug genommen werden soll.

Zu Ziffer IX

Das Antragsformular und alle Beilagen müssen von den Antragstellenden in die Amtssprache des Vertragsstaates, in welchem sich die Kinder aufhalten oder vermutet werden, übersetzt werden. Um unnötige Übersetzungskosten und Verzögerungen bei umfangreichen Unterlagen zu vermeiden, klären Sie vorgängig bei der Zentralbehörde ab, welche Dokumente in welche Sprache übersetzt werden müssen.



Informationen und Beratung

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ
Zentralbehörde zur Behandlung
internationaler Kindesentführungen
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

Tel. +41 58 463 88 64
Fax: +41 58 462 78 64
E-Mail : kindeschutz@bj.admin.ch